



Stadt Halver
Bekanntmachung



I.

XV. Satzung vom 12.12.2022 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Halver vom 11.10.1994

Aufgrund

- a) der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und
- b) §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706, 1976 S. 12) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 828)

hat der Rat in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Halver (§§ 1 Abs. 4, 2 Abs. 1 und 2) vom 11.10.1994 in der Form der XIV. Änderungssatzung vom 05.12.2014 wird wie folgt geändert:

Abschnitt A – Fahrbahnreinigung

Straßen bei denen die Stadt Halver die Fahrbahnreinigung einschließlich Winterdienst durchführt

Lit a)

Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen

Vor „Eichendorffstraße“ wird „Ehringhauser Höhe“ eingefügt

Vor „Gerhard-Bergmann-Straße“ wird „Gerdehöh“ eingefügt

Vor „Schubertweg“ wird „Schmittenkamp“ eingefügt

Abschnitt B – Gehwegreinigung durch die Stadt Halver

Gehwege bei denen die Stadt Halver die Sommerreinigung und die Winterwartung durchführt

Lit a)

Die Auflistung wird ergänzt durch

„Geh- und Radweg in nord-östlicher Verlängerung der Straße Ehringhauser Höhe“

§ 2

Die Satzung tritt am 01.11.2022 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 22.12.2022

Der Bürgermeister

Michael Brosch